

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

№ 24.

Erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Abends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.

Freitag, den 30. Januar.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thaler. Insertions-Gebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 1 Kreuzer.

1857.

## Amtlicher Theil.

**Dresden, 28. Januar.** Wegen erfolgten Ablebens Ihrer Hoheit der verewitw. Frau Herzogin Henriette von Württemberg, gebornen Prinzessin von Nassau-Weilburg, wird am königlichen Hofe vom 28. dieses Monats bis mit dem 3. Februar dieses Jahres Trauer angelegt.

## Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 6. Sept. 1855 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer königlich sächsischer Cassenbilletts an die Stelle der zeitlichen, vom 26. Januar 1857.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. September 1855 die Anfertigung neuer königlich sächsischer Cassenbilletts soweit vorgeschritten ist, daß mit Ausgabe derselben an die Stelle der zeitlichen auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1840, 9. Sept. 1843, 18. Juni 1846 und 23. Nov. 1848 emittirten Cassenbilletts begonnen werden kann; so wird, mit Allerhöchster Genehmigung, zu näherer Ausführung des vorgedachten Gesetzes vom 6. Sept. 1855 Nachfolgendes hiermit verordnet und bekannt gemacht.

§. 1. Mit der unmittelbaren Leitung und Controle sowohl bei Erteilung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbilletts sind der Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerialdirector, Geheimer Rath Adolph Freiherr von Weissenbach, der geheime Finanzrath Friedrich Wilhelm Opelt, und der Oberbürgermeister Friedrich Wilhelm Pfotenhauer als demaliger stellvertretender Vorstand des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

§. 2. Nach §. 1 und §. 2 des mehrgedachten Gesetzes vom 6. Sept. 1855 wird überhaupt eine Summe von Neun Millionen Thalern neuer Cassenbilletts creirt werden, und zwar die Summe von

Sieben Millionen Thalern als Emissionsquantum an die Stelle der nach gleichem Nominatbetrage zeitlich in Umlauf befindlich gewesenen Cassenbilletts, sowie die weitere Nominalsumme von Zwei Millionen Thalern, als ein zunächst zur Staatsschuldencasse abzugebendes Reservequantum, lediglich für den Zweck, sowohl nach und nach zum Umtausch defect gewordener Billetts, ingleichen der verschiedenen Appointgattungen unter sich, als auch zeitweilig, jedoch nicht über das Jahr 1863 und nicht über die Summe von Einer Million Thaler hinaus, gegen Hinterlegung eines gleich hohen Betrags verginslicher hierländischer Staatspapiere zu Verstärkung der umlaufenden Geldrepräsentationsmittel benutzt werden zu können.

§. 3. Das Gesamtquantum der Neun Millionen Thaler wird aus folgenden Appointgattungen bestehen:

Stück	Thaler
2,500,000 Lit. A. à 1 Thlr. im Ges.-Werth von 2,500,000	
400,000 „ B. „ 5 „ „ „ 2,000,000	
150,000 „ C. „ 10 „ „ „ 1,500,000	
75,000 „ D. „ 20 „ „ „ 1,500,000	
30,000 „ E. „ 50 „ „ „ 1,500,000	

zus. 3,155,000 Stück im Gesamtwert von 9,000,000 Hiervon werden, in Gemäßheit der vorstehend §. 2 gedachten Bestimmungen, zunächst Sieben Millionen Thaler

zu Einlösung der zeitlichen Cassenbilletts, außerdem aber, jedoch nur zeitweilig und spätestens bis zum Schluß des Jahres 1863 Eine Million Thaler, gegen Hinterlegung einer Million Thaler in verginslichen hierländischen Staatspapieren, zu Verstärkung der Geldrepräsentationsmittel in Umlauf gesetzt werden, so daß spätestens vom Jahre 1864 ab wiederum überhaupt nur noch Sieben Millionen Thaler Cassenbilletts in Umlauf sich befinden, die übrigen Zwei Millionen Thaler aber für den Zweck des §. 2 gedachten Umtausches bei der Staatsschuldencasse niedergelegt sein werden.

Ueber die äußere Form und die Kennzeichen dieser neuen Cassenbilletts ist das Nähere aus der unter Ⓞ angefügten Beschreibung derselben zu ersehen.

§. 4. Mit Ausgabe der neuen Cassenbilletts — beziehentlich unter successiver Innebehaltung der oben in §. 1 gedachten zeitlichen Cassenbilletts — wird bei der Finanzhauptkasse den 2. Februar 1857

der Anfang gemacht werden, und es tritt zur nämlichen Zeit das eingangsgedachte Gesetz vom 6. Sept. 1855 in Wirksamkeit. Hierdurch soll bei der genannten Finanzhauptkasse der Umtausch der zeitlichen Cassenbilletts, bedarfs deren gänzlicher Einziehung und Vernichtung, gegen neue Cassenbilletts oder gegen baare Zahlung in der Zeit vom 1. Juli 1857 bis mit 30. Juni 1858

stattfinden, und es sind daher dieselben während dieses Zeitraums bei der Finanzhauptkasse zu jenem Behuf zu präsentiren.

Wann und inwiefern auch bei dem Hauptsteueramt in Leipzig ein solcher Umtausch gegen neue Cassenbilletts werde stattfinden können, wird durch die Leipziger Zeitung besonders bekannt gemacht werden.

§. 5. Bis zum 31. März 1858 können die zeitlichen Cassenbilletts nach wie vor bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet, dagegen während der Monate April, Mai und Juni 1858 nur noch bei den §. 4 vorstehend genannten Cassen zum Umtausch gebracht werden.

Es haben aber die Staatscassen dergleichen ältere Cassenbilletts schon vom 1. Juli 1857 ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden oder bei den Auswechslungscassen unmittelbar umzusetzen.

§. 6. Wegen Anberaumung eines Präclausivtermins, von wo ab die uneingewechselten älteren Cassenbilletts gänzlich als werthlos zu betrachten, wird, nach Ablauf der zwölfmonatlichen Einwechslungsfrist (§. 4), seiner Zeit das Nähere bestimmt werden.

§. 7. Sowohl Staats- als auch andere öffentliche Behörden und Cassenverwaltungen aller Art haben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, nur solche Cassenbilletts anzunehmen oder auszugeben, von deren Echtheit sie sich vollständig überzeugt halten, und nicht scheinende hingegen sofort anzuhalten und wegen derartiger Vorkommnisse den Vorschriften der bezüglichen Verordnung vom 2. Juni 1842 Seite 79 des Gesetzes und Verordnungsblattes vom Jahre 1842 nachzugehen.

Hierzu haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 26. Januar 1857.

Finanz-Ministerium.

Wehr. Geuder.

## Beschreibung

der neuen königlich sächsischen Cassenbilletts.

Appointgattungen.

Die neuen Cassenbilletts zerfallen in fünf Appointgattungen: Lit. A. zu 1 Thaler, Lit. B. zu 5 Thaler, Lit. C. zu 10 Thaler, Lit. D. zu 20 Thaler und Lit. E. zu 50 Thaler. Jede folgende Appointgattung hat größere Dimensionen als die vorhergehende.

Papier.

Das Papier ist aus Leinenstoffen bereitet und geleimt. Dessen Farbe ist

bläulich weiß bei den 1, 10 und 50 Thaler-Billetts, lichtgelb bei den 5 und 20 Thaler-Billetts.

Je zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Appointgattungen unterscheiden sich daher theils durch ihre Größe, theils durch ihre Farbe.

Wasserzeichen des Papiers.

Sämmtliche Appointgattungen haben am oberen Rande des Billetts als Wasserzeichen die Buchstaben K. S. C. B. hell in einer Nignette. Weiter unten befinden sich auf den Biletts

Lit. A. Lit. B. Lit. C. Lit. D. Lit. E.

die nachstehenden Wasserzeichen:

EIN FÜNF	10	20	50
THLR. THLR.	THALER. THALER.	THALER. THALER.	THALER.

Der obere Theil dieses Wasserzeichens, die Werthsangabe, ist hell, und zwar auf dem Biletts Lit. A., in einem dunklen rechteckigen Rahmen mit leichter Einfassung, auf sämtlichen übrigen Biletts aber in einer dunklen Umlage angebracht. Der untere, von der später zu erwähnenden Strafgeschbestimmung überdruckte Theil desselben, oder die Bezeichnungen THLR. THALER, besteht aus dunklen Buchstaben auf nebligem Grunde.

Vorderseite.

Alle Appointgattungen ohne Ausnahme enthalten auf ihrer Vorder- oder Werthseite und zwar die höheren in verhältnißmäßig zunehmender Größe, links: ein Medaillon mit dem Portrait Sr. Majestät des Königs und der Umschrift IOHANN V. G. G. KOENIG VON SACHSEN, rechts: ein gleich großes Medaillon mit dem königlich sächsischen Wapen und der den Werth des Cassenbilletts ausrückenden, auf beiden Seiten des Wappens angebrachten Umschrift:

EIN THALER, FÜNF THALER etc.

Beide Medaillons sind von einem durch Arabesken gebildeten Rahmen umfaßt und mit Einschluß des letztern in Reliefmanier dargestellt, so daß Portrait, Wapen und Rahmen, insbesondere die beiden Medaillons, über die Fläche des Papiers hervortreten scheinen.

Jeder Medaillon-Rahmen enthält oben und unten in einer ovalen Quilloche eine oder beziehentlich zwei große arabische Ziffern, welche den Werth des Cassenbilletts in Thalern bezeichnen, so daß diese Werthziffern, welche wiederum in sich die Werthbezeichnung in kleiner Schrift enthalten, an allen vier Ecken des Cassenbilletts vorkommen.

Zwischen den beiden Medaillon-Rahmen befindet sich an der untern Seite jedes Biletts in einem besonders länglich vierseitigen Rahmen in mikroskopischer Schrift folgende Strafgeschbestimmung:

„Wer dieses Papiergeld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes nissentlich ausgiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, welche nach Umständen bis zu zehn Jahren Zuchthaus ansteigen kann.“ und zwar auf den Biletts zu 1 und 5 Thaler zweimal,

## Feuilleton.

**Dresden, 29. Januar.** Sr. Majestät der König von Preußen hat dem Ehrenmitglied der hiesigen Bühne, Herrn Emil Devrient, als Zeichen seiner Gnade eine kostbare goldene Dose, geschmückt mit der großen goldenen Adler-Medaillie, durch die hiesige k. preussische Gesandtschaft überreichen lassen.

Aus Breslau schreibt man uns unterm 26. Januar: Die Kunstlergesellschaft des Herrn Wollschläger verläßt uns in den ersten Tagen des künftigen Monats, um sich über Dresden nach Frankfurt a. M. zu begeben, nachdem sie fast drei Monate lang und mit ihren Vorstellungen erfreut hat. Das Publikum steht ihr sehr ungern scheidend, denn die Vorstellungen der Gesellschaft brachten ihm den reizendsten und abwechslungsreichsten Schauspiel, sowohl durch die große Anzahl vortrefflich dressirter Schulfeder, wie sie selbst der Königsche Circus nicht aufzuweisen hat, als durch die Virtuosität und Grazie der Reiter und Reiterinnen, unter welchen letztern die Damen Wollschläger, Hennes und Williams einen hervorragenden Rang einnehmen, während Herr Wollschläger als Schulfeder, Herr Pierre als Jongleur und Herr Williams als Gymnastiker und Parforcereiter ihres Gleichen suchen. Einen besondern Vorzug nimmt die Gesellschaft sowohl wegen der Präcision ihrer ausgeführten Wanders- und Quadrillen als wegen ihrer bezaubernden Pantomimen in Anspruch, und können wir daher dem Dresdner Publikum zum Voraus versichern, daß ihm mit der dortigen Eröffnung des Wollschlägerschen Circus eine Reihenfolge anmutigster Abendunterhaltungen bevorsteht.

## Ein seltsamer stiller Freitag.

Von C. Dichen.

(Schluß aus Nr. 23.)

Der Offizier schleppte seinen Stuhl vor das Instrument und begann voller Entzücken mit seinen knolligen Fäusten regellos auf den Tasten herumzuarbeiten, welche den gepolirten Saiten eine Fluth der entsehligen Klänge entlockten.

Minutenlanges athemloses Hören der sieben Langenträger vom Strande des Don, und dann plötzlich ein wildes Gejauchze mit verklärten Miene. Die Branntweinsflasche ward wie eine vergessene Geliebte behandelt — sie schauten fort und fort nur nach ihrem wunderthätigen Gebieter und Kameraden, der Fähigkeiten entwickelte, welche sie bis dahin nicht bei ihm vermutet hatten.

Aber trotz der hohen Bewunderung, die seinen Leistungen gezeigt wurde, schien der Kosakenbüchling dennoch eine Steigerung des Genusses für möglich zu halten. Er sprang auf, ergriß den Pfarrer beim Arm und zog ihn mit sanfter Gewalt an das unglückliche Instrument, wies ihm das Revier des Diccantes zu und gebot ihm, auf die Tasten deutend, mit einer „schlagenden“ Geberde, die ihm vom Schöpfer verliehenen Kräfte wacker zu gebrauchen. Und sich selbst mit doppelter Macht auf den Bass werfend und den „tausendstimmigen Jammer“ in den tiefsten Tiefen des armen Claviers auslösend, ermahnte er fort und fort seinen Rekenmann durch lebhafteste Kopfbewegungen, Finger und Saiten nicht zu schonen.

„Und da schlugen denn“ — um mit Meister Abraham zu reden — „schneller und schneller die gewaltigen Töne los, und man mochte wohl ein Furiendaliet vernehmen, wie man es

zwischen den Irnwandenen Wänden eines Theaters nicht zu hören bekommt.“

Rasender Jubel der sieben Traktanten. Die vierhändige „Arbeitung“ des Zauberkassens erschien ihnen als der schlagendste Beweis von dem hohen Genie ihres Hauptlings.

Als der Letztere einen Augenblick inne hielt und sich mit einer Frage an seine Untergebenen wandte, welche wie gebannt in einem Halbkreise hinter den „vier Händen“ standen, erhob sich der Pfarrer, um den Nachmittagsgottesdienst zu halten, zu welchem ihn die Glocken schon vor einer Viertelstunde gerufen hatten; allein Jener zog ihn sofort wieder auf den Stuhl nieder und bedeutete ihm mit dem freundlichsten Gesichte von der Welt durch eine sehr verständliche Geberde, daß die Tasten der Tagewerk noch lange nicht vollbracht.

Alle Bemühungen des Pfarrers, dem „Edneraser“ beizubringen zu machen, daß er drüben in der Kirche die Gemeinde ihres Seelsorgers harre, waren vergeblich; der Virtuoso vom Ufer des Don konnte oder wollte es nicht verstehen, und da seine Miene bei den fortgesetzten Demonstrationen des Pfarrers endlich einen jörnigen Ausdruck annahm, so ließ dem Letztern nichts Anderes übrig, als den Kaiser zu beauftragen, den Anbühenden in der Kirche eine Charfreitagpredigt aus einer Postille vorzulesen.

So begann das „Furiendaliet“ denn von Neuem, und je schneller die Saiten wimmerten und läuteten und schryten, desto lauter wurden die Aclamationen der begeisterten sieben Langenträger.

Dies seltsame Charfreitagconcert würde ohne Zweifel noch eine ziemliche Zeit gedauert haben, wenn nicht plötzlich ein Kosak hereingestürzt wäre und dem „Concertmeister“ erschrocken einige Worte zugerufen hätte.